

Arbeitsschutzunterweisung

An der Hochschule Mittweida wird seit letztem Jahr die allgemeine Unterweisung zum Arbeitsschutz, Brandschutz und Ergonomie in Form von drei webbasierten Schulungen angeboten. Die Vorteile der Online-Schulungen ergeben sich aus der zeitlich unabhängigen Durchführbarkeit der Beschäftigten. Aufgrund der Vielzahl an Mitarbeitenden an der Hochschule ist eine Organisation in Präsenz für alle nicht zielführend. Im Falle von technischen Problemen bei der Durchführung der Online-Schulung wenden Sie sich bitte direkt an elarning@ias-gruppe.de. Die im Anschluss erworbenen Zertifikate müssen ausgedruckt und vom Mitarbeiter und Vorgesetzten unterschrieben sowie an zentraler Stelle im jeweiligen Fachbereich abgelegt werden (zentrale Dokumentation im Fall der Nachweispflicht).

Das Portal für die Online-Arbeitsschutzunterweisungen 2022 wurde geschlossen. Ab 01.03.2023 können wieder für das laufende Jahr Online-Arbeitsschutzunterweisungen durchgeführt werden. Die ias-AG versendet dafür an alle den erforderlichen Link. Bitte beachten Sie, dass die Online-Arbeitsschutzunterweisungen bis spätestens zum 3. Quartal 2023 zu erfolgen haben!

Für die SHKs, WHKs sowie Tutoren ist die folgende Vorgehensweise nach deren Einstellung/Weiterbeschäftigung anzuwenden: Die allgemeine Arbeitsschutzbelehrung findet nicht über das online-Portal statt, sondern über ein pdf-Dokument „Arbeitsschutzunterweisung“. Dieses ist auf der Webseite des Dezernates Facility Management, Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit zu finden:

<https://www.kanzler.hs-mittweida.de/webs/dezernat-facility-management/arbeitsschutz-und-arbeitssicherheit/>

Das ebenfalls im Portal hinterlegte Unterweisungsformular wird nach der erfolgten Belehrung von allen Beteiligten (den SHKs/WHKs/Tutor:innen sowie Vorgesetzten) mit Datum und Unterschrift unterzeichnet sowie an zentraler Stelle im jeweiligen Fachbereich abgelegt (Ersatz für Zertifikat Online Belehrung). Alle SHKs, WHKs, Tutoren*innen (Studierende mit Arbeitsvertrag) können über das webbasierte Portal in die Online-Arbeitsschutzunterweisung nicht eingebunden werden, weil dies aufgrund der kurzfristigen Arbeitsverträge und ständigen Wechsel vertraglich nicht handelbar ist. Auch ist das Kostenbudget hierfür begrenzt.

Der Datenaustausch für die Online-Arbeitsschutzunterweisungen findet zwischen dem Dezernat Personalwesen und dem Dezernat Facility Management statt, auf deren Grundlage der Link an die jeweiligen Mitarbeiter:innen versendet wird. Für die Studierenden mit Arbeitsvertrag erfolgt der Austausch zwischen dem Dezernat Personalwesen und den Fakultäten/Bereichen auf direktem Weg.

Die angebotene Unterweisung ist lediglich eine allgemeine Grundunterweisung, die allenfalls für reine Büroarbeitsplätze ausreichend ist. In anderen Bereichen z. B. in Forschungslaboratorien, Werkstätten treten weitere Gefährdungen auf. Neben der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung ist die bereichsspezifische Unterweisung der Mitarbeitenden an den Arbeitsplätzen unbedingt erforderlich. Diese Unterweisungen können jedoch nicht von zentraler Stelle organisiert werden. Die Organisation dieser obliegt den Leitungen (z. B. Dekane, Professoren*innen, sonstige Führungskräfte) in den jeweiligen Bereichen.

Unterweisungen gehören zum Alltag in vielen Unternehmen und öffentlichen Einrichtungen. In unserer schnelllebigen Arbeitswelt ändern sich innerhalb kürzester Zeit Arbeitsbedingungen, Fertigungstechnologien oder auch das Personal. Flexibilität wird an fast allen Stellen gefordert.

Der Arbeitgeber muss daher Sorge tragen, dass die Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz stets gewährleistet ist. Neben sicherer Technik, geprüften Arbeitsmitteln und eine gute

Organisation werden regelmäßige Unterweisungen gefordert, um das Sicherheitsbewusstsein der Mitarbeitenden zu wecken und zu fördern.

Gesetzlich verankert sind die Unterweisung in dem staatlichen Arbeitsschutzgesetz §12 und in der berufsgenossenschaftlichen Vorschrift §4 Abs. 1 DGUV-V 1.

ArbSchG §12 (1): Der Arbeitgeber hat die Beschäftigten über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit während ihrer Arbeitszeit ausreichend und angemessen zu unterweisen. Die Unterweisung umfasst Anweisungen und Erläuterungen, die eigens auf den Arbeitsplatz oder den Aufgabenbereich der Beschäftigten ausgerichtet sind. Die Unterweisung muss bei der Einstellung, bei Veränderungen im Aufgabenbereich, der Einführung neuer Arbeitsmittel oder einer neuen Technologie vor Aufnahme der Tätigkeit der Beschäftigten erfolgen. Die Unterweisung muss an die Gefährdungsentwicklung angepasst sein und erforderlichenfalls regelmäßig wiederholt werden.

Die berufsgenossenschaftliche Vorschrift §4 Abs. DGUV-V 1 konkretisiert die regelmäßige Wiederholung auf mindestens einmal jährlich.

Arbeitgeber sind also gesetzlich dazu verpflichtet, ihre Beschäftigten über Gefährdungen, Verhaltensregeln und Gesundheitsschutz bei der Tätigkeit ausreichend und angemessen zu unterweisen.

Neben dem Arbeitgeber haben auch die Beschäftigten entsprechend ArbSchG §15, §16 und §17 Mitwirkungspflichten. Sie müssen den Arbeitgeber bei der Umsetzung der Arbeitsschutzmaßnahmen unterstützen. Hierzu zählen neben dem Befolgen von Arbeitsschutzanweisungen, das sicherheitsgerechte Verhalten, der Meldung von Mängeln, die Abgabe von Verbesserungsvorschlägen auch die Teilnahme an den regelmäßigen Unterweisungen.

Neben den oben genannten Gesetzgebungen werden Unterweisungen auch in weiteren Vorschriften, z. B. der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), Lärm- und Vibrations- Arbeitsschutzverordnung (LärmVibrationsArbSchV) und PSA-Benutzungsverordnung (PSA-BV) gefordert.

Unterlassene Unterweisungen können im Nachgang von Arbeitsunfällen zu Schadensersatzansprüchen und verhängten Bußgeldern führen.

Zu den **fachlichen Inhalten** in den einzelnen Bereichen kann die Fachkraft für Arbeitssicherheit der ias AG aktiv unterstützen.

Kontakt:

Dipl.-Ing. (FH) Mandy Perske
Sicherheitsingenieurin

Telefon: +49 371-53362-23

Mobil: +49 175-7947702

mandy.perske@ias-gruppe.de

...